

Antrag auf Beurlaubung vom Studium

(Bitte die Hinweise auf der Rückseite und dem Beiblatt beachten!)

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Matrikelnr. _____ Studiengruppe _____

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung für den Zeitraum vom _____ bis _____
(jeweils nur für vollständige Semester) (01.09. / 01.03.) (28.02. / 31.08.)

aus folgendem Grund: _____

Prüfungsrückstände

sind **kein**

Beurlaubungsgrund!

(ggf. Blatt beifügen)

Ohne Begründung und Nachweise kann der Antrag nicht bearbeitet werden!
Beachten Sie bitte, dass Sie den Zeitraum der Beurlaubung Ihrer Krankenkasse melden!

Tritt aufgrund der Beurlaubung eine Einstufung in einen anderen Jahrgang ein, kann es möglich sein, dass der zurzeit studierte Studiengang mit dem Abschluss nicht mehr angeboten wird. Den weiteren Studienverlauf habe ich mit dem Verantwortlichen des Studienganges abgesprochen. Die Entscheidung über den Antrag fällt das Dezernat Studienangelegenheiten, nachdem die Stellungnahme der Fakultät vorliegt sowie der Antrag komplett mit den geforderten Nachweisen innerhalb der Fristen im Studentensekretariat eingegangen ist.

Dresden, den _____ Unterschrift _____

Stellungnahme der Fakultät: Der Antrag wurde zur Kenntnis genommen.

Einverständniserklärung ohne separate Festlegungen.

Einverständniserklärung mit Festlegungen über den weiteren Studienablauf, z. B. bei Abweichung des regulären Studienverlaufs bzw. Änderungen der Prüfungsordnung oder des Abschlusses (betrifft auch die Verlegung des Praxissemesters!):

Individueller Studienplan lt. Anlage (bitte separat formulieren)

Das Studium wird ab WS / SS _____ im _____ FS im Studiengang _____
mit dem Abschluss _____ weitergeführt.

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Dresden, den _____ Unterschrift _____
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Entscheidung Dezernat Studienangelegenheiten:

Dem Antrag wird zugestimmt nicht zugestimmt _____
(Datum / Unterschrift) Studentensekretariat

Hinweise:

- (1) Studierende können aus **wichtigem Grund** bis zum **Ende der Rückmeldefrist** auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester, in begründeten Ausnahmefällen noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist formgebunden und **mit den erforderlichen Nachweisen** versehen, zu stellen. Gründe für die Beurlaubung können u. a. sein:
 1. Studienaufenthalte im Ausland
 2. ein fachbezogenes freiwilliges Praktikum (kein Pflichtpraktikum!)
 3. gesundheitliche Gründe
Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss zum Zeitpunkt der Beurlaubung vorliegen. Für zurückliegende Erkrankungen wird nachträglich kein Urlaubssemester gewährt. Der Nachweis der Erkrankung ist ausschließlich durch ein Attest eines Facharztes zu belegen (Krankenscheine werden nicht anerkannt.).
 4. schwerwiegende persönliche, familiäre oder finanzielle Gründe
sind durch entsprechende Nachweise und einer schriftlichen Erklärung darzulegen.
Bei finanziellen Gründen muss mindestens ein BAföG-Negativbescheid beigelegt sein.
 5. bei Fernstudenten zusätzlich: berufliche Gründe.
 6. Ableistung einer Dienstpflicht
- (2) Eine Beurlaubung ist nur für insgesamt zwei Semester zulässig und wird nur für volle Semester ausgesprochen.
- (3) Studierende können für die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit beurlaubt werden. (Hier gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter - Mutterschutzgesetz).
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. vor Aufnahme eines Studiums,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. für vergangene Semester,
 4. für das Pflichtpraktikum.
- (5) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Semesterbeiträge und Semestergebühren regelt sich nach den entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnungen.
- (6) Beurlaubte Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester und werden somit auch nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Sie zählen jedoch als Hochschulsemester.
- (8) Beachten Sie bitte, dass beurlaubte Studierende keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben.
- (9) Zeigen Sie die Beurlaubung Ihrer Krankenkasse bzw. der Kindergeldstelle mit Hilfe einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an.